

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 2

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail:

Fehlende Anpassung des Wortlauts von § 27 KStG an die OGAW IV-Regelungen

19. Dezember 2025

hier: - Sitzung DK/BMF am 12. Dezember 2025
- Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom
2. Dezember 2025
- Ihr Schreiben vom 25. September 2025, GZ: IV C 2 - S
2836/00014/008/021, DOK: COO.7005.100.3.12222496
- Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom
18. Juli 2023

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für den Austausch am 12. Dezember 2025
bezüglich unserer Eingabe vom 2. Dezember 2025 und nehmen
Bezug auf die weiteren o.g. Eingaben/Schreiben.

Wie bereits in unserer Eingabe vom 28. Juli 2023 und 2. Dezember
2025 ausgeführt, wurde der Wortlaut des § 27 KStG nicht an die
OGAW IV-Regelungen, die seit 2012 gelten, angepasst. Der
Wortlaut ist u.E. nach wie vor zutreffend für solche Gesellschaften,
die noch immer den Kapitalertragsteuerabzug für ihre
Dividendenausschüttungen selbst vornehmen und damit auch die
entsprechenden Steuerbescheinigungen (in diesem Fall nach
Muster II des BMF-Schreibens zur Ausstellung von
Steuerbescheinigungen vom 16. Mai 2025) selbst ausstellen
(bspw. GmbH).

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Für Unternehmen, deren Aktien sich in Girosammelverwahrung befinden und daher der Kapitalertragsteuerabzug auf die inländischen Dividenden i. S. d § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG auf die auszahlenden Stellen verlagert wurde, passen jedenfalls die Vorgaben zum Ausstellen einer Bescheinigung (§ 27 Abs. 3 bis 5 KStG) jedoch nicht und können so nicht vollumfänglich beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren angewandt werden. Aus Sicht der auszahlenden Stellen ist es wichtig, einen einheitlichen Abrechnungs- und Korrekturprozess zu haben. So können auszahlende Stellen z.B. nicht dahingehend unterscheiden, ob zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Steuerbescheinigung bereits eine Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung i. S. d. § 27 Abs. 2 KStG erfolgt ist und im Korrekturprozess nicht dahingehend eine Unterscheidung treffen, ob einzelne Anleger bereits eine Steuerbescheinigung erhalten haben oder nicht. Vielmehr wird aus Sicht der auszahlenden Stelle eine Gattung abgerechnet, d.h. man nimmt den Abrechnungs- und Korrekturprozess für alle Kunden vor, die in der Gattung investiert waren.

Durch Ihr Schreiben vom 25. September 2025 wurde diese grundlegende Frage nicht gelöst, sondern durch die vorgeschriebene Bindung an § 27 Abs. 5 Satz 1 – 3 KStG verschärft: Wie dargestellt, können Bescheinigungen, die die formalen Kriterien des § 27 Abs. 3 KStG erfüllen, nur von der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter im Rahmen des Steuerbescheinigungsmusters II erteilt werden. Wurde eine solche Bescheinigung nicht bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos vorgenommen, gilt das steuerliche Einlagekonto als mit Null Euro bescheinigt. In der Praxis bescheinigen die Kreditinstitute bislang Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto gemäß den Steuerbescheinigungs-Mustern I und III durch Ankreuzen der Aussage, dass eine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagenkonto erfolgt ist. Für entsprechende Ausschüttungen, über die die Kreditinstitute regelmäßig über WM-Daten informiert werden, erfolgt gemäß Rz. 92 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 14. Mai 2025 (BStBl I 2025, S. 1330) kein Kapitalertragsteuereinbehalt.

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin: Die noch aus der Zeit „vor OGAW-IV“ stammende Vorschrift des § 27 Abs. 4 KStG verlagerte lediglich die Bescheinigungspflicht von der Kapitalgesellschaft auf das Kreditinstitut, dem der Dividendenschein zur Einlösung vorgelegt wurde. Diese Vorschrift setzt das Bestehen des Emittentenprinzips – und damit die Verantwortlichkeit der ausschüttenden Gesellschaft für die Vornahme oder Nichtvornahme des Kapitalertragsteuereinbehalts in Abhängigkeit von der auf Ebene der Kapitalgesellschaft zu beurteilenden Verwendung des steuerlichen Einlagekontos – voraus und betrifft damit gerade nicht (mehr) die Fälle der girosammelverwahrten Aktien.

Petitum:

§ 27 KStG muss an die OGAW IV-Regelungen angepasst werden. Die Änderungen sollten angesichts der anstehenden Dividendensaison durch ein (Vorgriffs-)BMF-Schreiben bestenfalls schon vor einer Gesetzesänderung anwendbar sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken